

# Masterplan Breitbandförderung

## Beantwortung der allgemeinen Fragen aus dem Protokoll der Stakeholderrunde am 16.4.2020 und Empfehlungen der AGGFA – Action Group Gigabit Fiber Access

4.5.2020

### 1 Preamble

#### 1.1 FTTH

Die absolute Voraussetzung für alle Aspekte der Digitalisierung und für einen erfolgreichen Weg in die Gigabit-Gesellschaft ist eine flächendeckende offene Glasfaserinfrastruktur. Es ist ein nur aus passiven Netz-Elementen bestehendes Festnetz mit Glasfaserverbindungen zu allen Arten von Endnutzern und Endpunkten: Wohnungen, Unternehmen, „Maschinen“, Sensoren, Basisstationen, Antennen und „street furniture“ wie Müllkontainer, Busstationen, Verkehrsüberwachungs-Kameras etc. Dieses Netz ist die Basis für die verschiedensten Applikationen. Auch der Mobilfunk, zukünftig 5G/6G, ist eine von diesen Anwendungen, sicherlich eine sehr bedeutende. Dieses Netz wird auch als „general purpose network“ (GPN) bezeichnet<sup>1</sup>. Wegen der umfassenden Wichtigkeit für alle Bereiche unseres Lebens nimmt dieses Netz, zweifellos eine kritische Infrastruktur, immer mehr den Charakter von Daseinsvorsorge an.

#### 1.2 Wholesale Only Geschäftsmodelle

Den Stakeholdern stehen verschiedene Geschäftsmodelle zum Bau dieser Netze zur Verfügung: die vertikal integrierten bauen die Netze, betreiben sie und liefern die Dienste den Endkunden. Bei den Open Access Network Models findet eine Trennung der Aufgaben nach den 3 Layern: Passive Infrastruktur, Betrieb und Dienstleistung statt. Je nach der Aufteilung dieser Rollen auf die Akteure unterscheidet man verschiedene Geschäftsmodelle<sup>2</sup>. Alle Modelle (Passive-Layer Open Model PLOM, Active-Layer Open Model ALOM, 3-Layer Open Model 3LOM) sind Wholesale Only Geschäftsmodelle, d. h. mindestens der Infrastrukturanbieter ist ausschließlich auf der

---

<sup>1</sup> “Broadband Internet networks, therefore, can be regarded as general-purpose networks (GPN) that enable the deployment of platforms that offer a broad range of services, traffic types, applications, content, and devices.” Quelle: DIGITAL CONVERGENCE AND BEYOND: INNOVATION, INVESTMENT, AND COMPETITION IN COMMUNICATION POLICY AND REGULATION FOR THE 21ST CENTURY (OECD)  
[http://www.oecd.org/officialdocuments/publicdisplaydocumentpdf/?cote=DSTI/ICCP/CISP\(2015\)2/FINAL&docLanguage=En](http://www.oecd.org/officialdocuments/publicdisplaydocumentpdf/?cote=DSTI/ICCP/CISP(2015)2/FINAL&docLanguage=En)

<sup>2</sup> Leitfaden für Investitionen in Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetze, Seite 33  
<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/broadband-investment-guide>

Vorleistungsebene tätig, er ist auf keinem Endkundenmarkt für elektronische Kommunikationsdienste vertreten<sup>3</sup>.

Für uns sind das 3 Layer Open Model (3LOM) und das Active-Layer Open Model (ALOM) diejenigen Modelle, die am stärksten den Wettbewerb zwischen verschiedenen Dienste-Anbietern und Produkten ermöglichen. Der Wettbewerb verlagert sich weg von der Infrastruktur auf die Dienste-Ebene. Bekanntermaßen bevorzugen Investoren und Banken Wholesale Only Geschäftsmodelle.

### 1.3 Netzkonzept

Vor dem Bau eines solchen Netzes nach 1.1 ist ein überregionales Gesamtkonzept, bestehend aus einem Backbone-Netz, Backhaul-Netzen und Access-Netzen zu erstellen, untermauert mit Grobplanungen auf der Access-Ebene.

## 2 Beantwortung der Fragen aus dem Protokoll der Stakeholderrunde am 16.4.2020

- Frage: In BBA2020 hatten die Projekte eine typische Laufzeit von drei bis vier Jahren. Soll diese Laufzeit beibehalten oder adaptiert werden?

Antwort: Die Laufzeit soll beibehalten werden-

- Frage: In BBA2020 mussten die Eigenleistungen des Förderungswerbers mindestens 25 Prozent (Access und Backhaul) bzw. zehn Prozent der förderbaren Kosten betragen. Sollen diese Werte beibehalten, oder adaptiert werden?

Antwort: Soll beibehalten werden.

- Frage: In BBA2020 wurde ein einjähriger Ausschreibungszyklus gewählt um eine möglichst akkurate Förderungskarte zu gewähren. Soll dieser Zyklus beibehalten, adaptiert werden oder gar offene Calls durchgeführt werden?

Antwort: Soll beibehalten werden.

- Frage: Wie sind Ihre Erfahrungen mit dem Auswahlverfahren? Wie soll das Auswahlverfahren aus Ihrer Sicht adaptiert werden?

Antwort: Keine Änderung notwendig.

- Spezifische Fragen zum BBA2030: Open Network Programm

o Frage: Sind sechs Jahre Projektlaufzeit ausreichend oder sollen es mehr oder weniger sein?

Antwort: Die Laufzeit soll je nach Projektgröße festgelegt werden: 3 Jahre und 1 Jahr Verlängerung, 5 Jahre und 1 Jahr Verlängerung, Die Blockierung eines Gebietes soll mit Kontrollmaßnahmen verhindert werden: Einführung von Kontrollzeitpunkten für

---

<sup>3</sup> Article 80 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L1972&from=EN>

definierte Leistungen, wo bei Nichterfüllung die Zahlungen eingestellt bzw. erfolgte Zahlungen zurückgefordert werden und/oder der Fördervertrag gekündigt wird.

o Frage: Wünschen Sie sich eine einjährige Planungsphase? Soll diese mit bis zu 100.000,- Euro finanziert werden?

Antwort: Ja, aber nur unter der Bedingung, dass die Planung ein Gesamtkonzept gemäß 1.3 umfasst. Bei Kooperationen sind die Netzpläne der Partner einzubinden, damit das Gesamtkonzept ersichtlich ist

- Frage: Welchen Förderungssatz stellen Sie sich für zukünftige Programme vor? Wie soll dieser zwischen Bund, Land und Förderwerber aufgeteilt werden?

Antwort: Die Förderintensität soll bei OAN 65 % betragen, 10 % Eigenmittel, der Rest kann durch andere Förderungen ergänzt werden. Bei Access und Connect soll die bisherige Regelung bleiben.

- Frage: Wie stehen Sie zu einer Ausbaupflichtung und in welchem Programm soll diese kommen? Macht eine Ausbaupflichtung mit einer Flächendeckung auf Gemeindeebene Sinn? Wie hoch soll diese Flächendeckung sein?

Antwort: Bei OAN und Access ist eine 100 %ige Flächendeckung auf der Ebene des Projektgebietes Voraussetzung für die Förderung. Flächendeckung heißt, alle Nutzungseinheiten (NE) im Dauersiedlungsraum sind an das Netz anzuschließen. Enthält der Projektplan Lokationen mit besonders hohen Kosten pro NE, woraus besonders hohe durchschnittliche Kosten pro NE resultieren, so können diese NE aus dem Förderprojekt herausgenommen werden, wobei der Prozentsatz der unversorgten Haushalte nicht mehr als 10 % betragen darf. Für diese NE ist eine Übergangslösung vorzusehen, eine Absichtserklärung über einen späteren Ausbau, eine Verzichtserklärung des betroffenen Bürgers beizulegen, oder es ist zu argumentieren, warum diese NE nicht angeschlossen werden soll, z. B. weil es ein Schutzhaus ist.

- Frage: Wie kann man eine Nachfrageorientierung in zukünftige Programme implementieren?

Antwort: Wenn mit dieser Frage die Einführung eines Vouchers gemeint ist: Wir befürworten eine Voucherlösung als additive Beihilfe.

- Frage: Wie stehen Sie zu einer Kostenbegrenzung für extrem teure Anschlüsse in Randlagen? Wie hoch soll diese sein?

Antwort: siehe Antwort zur Frage über Ausbaupflichtung mit Flächendeckung.

- Frage: Wie stehen Sie zu der Idee einer Unterteilung von Groß- und Kleinprojekten? Dadurch hätten Gemeinden weiterhin die Möglichkeit kleine Projekte einzureichen (ähnlich dem BBA2020 Leerrohr Programm) und spezielle Auflagen würden nur für Großprojekte gelten.

Antwort: Ja, die Gemeinden sollen weiter die Möglichkeit haben, eigene Projekte einzureichen, aber nur unter der Bedingung, dass ein Netzkonzept gemäß 1.3 vorliegt. Bei Kooperationen sind die Netzpläne der Partner einzubinden, damit das Gesamtkonzept ersichtlich ist.

- Frage: Wie stehen Sie zur Verschränken von Fest- und Mobilfunknetze mit einem Vorrang für Glasfaser? Wie kann man damit umgehen und wie sollen wir dies gestalten?

Antwort: Die passive Glasfaserinfrastruktur gemäß 1.1 soll nicht nur die Anbindung von Antennenstandorten ermöglichen, sondern diese bei der Planung bewusst berücksichtigen. Infrastructure Sharing muss auch für Glasfasern gelten und eine integrierte Planung von Fest- und Mobilnetz muss ermöglicht werden. Hier sind Kooperationen gefordert (siehe Regierungsprogramm<sup>4</sup>).

### 3 Empfehlungen

CMG AGGFA empfiehlt zusätzlich zu den in den in 2 enthaltenen Vorschlägen Folgendes:

Für alle Förderschienen soll gelten: Es sollen weiterhin nur passive Infrastrukturen gefördert werden, also FTTH-Netze wie in 1.1 beschrieben. Sie stellen auch die Infrastruktur für die Mobilnetz-Betreiber dar.

Alle Gebiete ohne Glasfasernetze gemäß 1.1 sind förderbar.

Für die Förderschienen Access und OAN ist ein Netzkonzept gemäß 1.3 Voraussetzung für die Einreichung. Bei Kooperationen sind die Netzpläne der Partner einzubinden, damit das Gesamtkonzept ersichtlich ist.

Die Mobilfunkversorgung soll auch weiterhin in der Förderkartenerstellung nicht berücksichtigt werden.

Die endgültigen Ergebnisse der BEREC Definition von VHCN sollte keinen Einfluss auf den Masterplan Breitbandförderung nehmen, da VHCN nicht ein Kriterium für Förderungen sein soll<sup>5</sup>.

---

<sup>4</sup> Seite 317: „Schließung eines Fiber- und 5G-Paktes (zwischen Bundesregierung, Telekommunikationsunternehmen, Ländern und Landeserrichtungsgesellschaften) zur Erstellung eines Ausbauplans.“  
<https://www.bundestkanzleramt.gv.at/bundestkanzleramt/die-bundesregierung/regierungsdokumente.html>

<sup>5</sup> Paragraph 24: “The Guidelines provide criteria for the consideration of a network as a very high capacity network, where this is relevant for the application of the EECC. They should not be interpreted as a view on the appropriateness of such consideration as a criterion for any other policy instrument, including public funding.  
[https://bereg.europa.eu/eng/document\\_register/subject\\_matter/bereg/public\\_consultations/9037-draft-bereg-guidelines-on-very-high-capacity-networks](https://bereg.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/bereg/public_consultations/9037-draft-bereg-guidelines-on-very-high-capacity-networks)